



Hygieneplan der Comenius-Grundschule im

Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV 2/COVID-19

(Stand Dezember 2021)

Einleitung:

Die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler (SuS) und der Lehrkräfte steht an erster Stelle. Deswegen müssen Regeln und schulorganisatorische Abläufe neu installiert werden.

1. Allgemeines

Schulen sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten, besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten, zu sichern.

2. Ziel

Zweck dieser hier aufgeführten Maßnahmen ist es, übertragbare Krankheiten, aktuell COVID-19, vorzubeugen, eine mögliche Infektion frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

3. Infektionsschutz

3.1 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Alle Personen an Schulen, die aktuell oder in den vergangenen 14 Tagen aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind, vermeiden unabhängig von Symptomen unnötige Kontakte und bleiben vorsorglich 14 Tage zu Hause. Die 14 Tage sind aufgrund der Inkubationszeit jeweils ab dem Zeitpunkt der Rückkehr zu zählen.

3.2 Persönliche Hygiene

- Es besteht eine **Maskenpflicht** für Lehrkräften und pädagogischem Personal im Gebäude der Comenius-Grundschule. Ausnahme: Sportunterricht
- Grundsätzlich gilt: Kranke Kinder sollen zu Hause bleiben. Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen u.a.:
Trockener Husten,
Fieber $\geq 38,5^{\circ}\text{C}$,
Atembeschwerden,
zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn,
Halsschmerzen
müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben. Die Eltern sollten einen Arzt konsultieren, der über die Indikation zu einem COVID-19 Test entscheidet.
- Von den COVID-19 verdächtigen Infektionen und den fieberhaften akuten Atemwegsinfektionen sind die **einfachen Erkältungskrankheiten**, verbunden mit einem Schnupfen oder leichtem Husten ohne Fieber oder anderen der o.g. Symptome zu unterscheiden. **In diesen Fällen kann das Kind die Schule besuchen und am Unterricht teilnehmen.**
- Ist innerhalb einer Familie eine Covid-19-Infektion festgestellt worden, sollte das **Kind als Kontaktperson** die Schule nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn das Kind innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu COVID-19 infizierten Personen hatte. Wartet ein in der Häuslichkeit lebendes Familienmitglied auf ein COVID-19 Testergebnis, weil ein Kontakt zu einer COVID-19 infizierten Person bestanden hat, kann das in dieser Häuslichkeit lebende Kind ebenfalls die Schule nicht besuchen.
- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- Händehygiene; regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.
- Husten- und Niesetikette; Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.

3.3 Teststrategie

- Nur Personen, die die Bestätigung eines Negativtests vorweisen können, vollständig geimpft oder genesen sind, dürfen das Schulgebäude betreten.
- Nachweislich getestete Kinder dürfen die Schule betreten.
- An der Comenius-GS testen sich die SuS selbst. Der Selbsttest wird am Montag am Mittwoch und a Freitag vor Eintritt durch Lehrkräfte kontrolliert. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Die Selbsttests werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Liegt die bestätigende Unterschrift der Sorgeberechtigten nicht vor, müssen die SuS vor der Tür warten.
- Bei betroffenen Schülern erfolgt ein Anruf bei den Eltern.



- Liegt eine Genehmigung zur Testung in der Schule vor, kann diese ggf. erfolgen. Als Testraum ist der Eingangsbereich zur Sporthalle vorgesehen, der Test wird durch eine Lehrkraft beaufsichtigt und angeleitet.
- Sind die Eltern nicht erreichbar und es liegt keine Genehmigung zur Testung in der Schule vor, wird das Kind nach Unterrichtsbeginn so lange separiert, bis ein Elternteil erreicht wurde.

4. Regelungen in der Schule

4.1 Räume

- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z.B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche
- Wegeführungen an den Ein- und Ausgängen der Schule sind eindeutig zu kennzeichnen. Es gilt die Einbahnwegeregung.
- Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.
- In den Umkleiden der Sporthalle zieht sich nur eine Klasse um. Die andere im Klassenraum bzw. auf den Toiletten oder Garderobe.
- Die Klassen werden nicht durchmischt und kleine Lerngruppen im Teilungsunterricht / Förderunterricht mit maximal Kindern aus zwei Klassen und 2m Abstand.

4.2 Lüftung

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.
- Eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster ist in jeder Stundevorzunehmen. Diese soll 5 Minuten dauern (s. Lüftungskonzept)
- Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

4.3 Pausen / Speiseversorgung

- Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen. Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenräume regelmäßig und intensiv zu lüften.
- Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen,



- Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig —mindestens halbstündig- notwendig.
- Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal.
- Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Wir werden an der Comenius- Grundschule das Prinzip der „Einbahnstraße“ durchführen. Entsprechende Markierungen weisen den SuS den Weg.
- Während des Esseneinnahme sitzen die Kinder aus einer Klasse an einem Tisch.

4.4 Reinigung

- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter werden regelmäßig gereinigt
- Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen.

4.5 Sanitärbereiche

- Es stehen ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für alle Waschelegenheiten stehen ausreichend Flüssigseifenspende und Einmalhandtücher (Papier oder Textil) bereit. Diese werden regelmäßig aufgefüllt.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

4.6 Büroräume

In den Büroräumen (insbesondere Sekretariat) ist durch das Anbringen einer Bodenmarkierung der notwendige Sicherheitsabstand vorgegeben.

4.7 Gegenstände/Arbeitsmittel

- Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen soll vermieden werden.
- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

5. Konferenzen und Gremienarbeit

- Konferenzen werden im Mindestabstand oder bei entsprechenden Inzidenzen online durchgeführt

6. Elternkontakte

- Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und/ oder eine Kommunikation über den E-Mail-Verkehr erfolgen bzw. vorrangig Videokonferenzen stattfinden.
- In dringenden Angelegenheit kann das Schulgelände betreten werden. Bitte zuerst im Sekretariat melden.

7. Erste Hilfe

Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.

Wenn im Zuge einer Erste- Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht an erster Stelle die Herzdruckmassage.

8. Brandschutz

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.



Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. der Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

9. Unterweisung

Die Schulleitung stellt sicher, dass sonstiges pädagogisches Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise unterrichtet werden und dies dokumentiert wird.

Die Kinder werden daher über den Inhalt des Hygienekonzeptes am ersten Schultag belehrt. Die Erziehungsberechtigten können dieses Konzept auf der Homepage der Comenius-Grundschule nachlesen und zeigen durch ihre Unterschrift an, dass sie es zu Kenntnis genommen haben. Die Unterschrift ist zwingend erforderlich.

Alle Beschäftigten der Schulen, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Salvatorische Klausel (§139 des Bürgerlichen Gesetzbuches):

Sollte eine Bestimmung dieses Konzeptes unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

